

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0009/2026
	Erstelldatum:	01.04.2026
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Anpassung der Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) zur Modernisierung, Unterhaltung und zukünftige Bewirtschaftung der Senkelektanten am Amberger Marktplatz		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Thumbeck, Lothar		
Beratungsfolge	16.04.2026	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	27.04.2026	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Amberg beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) - Entwurf 01 vom 10.03.2026.
2. Die Stromversorgung der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Wochen- und Bauernmarkt) erfolgt künftig über einen **zentralen Stromzähler** der Stadt Amberg. Der Stromvertrag wird zwischen den Stadtwerken Amberg und der Stadt Amberg geschlossen; die Stadt rechnet die Stromkosten über **Strompauschalen je Markttag** mit den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern ab.
3. Für Großveranstaltungen auf dem Marktplatz (insbesondere Altstadtfest, Hexennacht, Weihnachtsmarkt und vergleichbare Veranstaltungen mit nicht kalkulierbarem bzw. sehr hohem Stromverbrauch) bleibt es bei der bisherigen Praxis:
 - Ablesung des Zählerstandes vor und nach der Veranstaltung durch die Stadtwerke Amberg
 - Direkte Abrechnung des Strombezugs durch die Stadtwerke Amberg mit dem jeweiligen Veranstalter.
Eine Einbeziehung dieser Veranstaltungen in die Strompauschale erfolgt ausdrücklich nicht.
4. Die Gebührenbescheide für die Marktgebühren einschließlich der Auslagen für die Strompauschale werden für den Wochen- und Bauernmarkt durch das **Sachgebiet 3.24 (Verbraucherschutz, Preisrecht)** erstellt.

- Die Marktgebühren werden auf **HHSt. 0.7300.1166** (Amt 3.2) angeordnet.
 - Die Auslagen für die Stromkosten (Stromkostenpauschale) werden auf **HHSt. 0.6300.1199** (Amt 5.5.1 – Bauverwaltung) vereinnahmt.
5. Die Einnahmen aus der Stromkostenpauschale dienen im Amt 5.5.1 der Deckung der laufenden Stromkosten; die Einnahmen aus der Erhöhung der Marktgebühren dienen u. a. der Finanzierung des Unterhalts der Senkelektanten (Amt 5.5.1 – Bauverwaltungsamt).

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme

Diese Beschlussvorlage wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bauverwaltungsamt 5.5.1 und dem Sachgebiet 3.24 erstellt.

1.1 Ausgangslage – technische Situation der Senkelektanten

- Seit 1997 sind auf dem Amberger Marktplatz insgesamt **15 Senkelektanten** zur Stromentnahme für Märkte und Veranstaltungen im Pflaster installiert.
- Im Kalenderjahr 2025 wurden ca. **36.000 €** für überfällige Reparatur-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten aufgewendet. Hierdurch konnten 5 Senkelektanten technisch überholt werden.
- Eine **regelmäßige Wartung und Instandsetzung** seit Einbau der Anlagen fand jedoch nicht statt; lediglich zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs dringend notwendige Reparaturen wurden von den Stadtwerken durchgeführt und der Stadt Amberg in Rechnung gestellt.
- Die Anlagen sind derzeit zwar funktionsfähig, befinden sich jedoch insgesamt in einem **schlechten technischen Zustand** und entsprechen **nicht mehr dem Stand der Technik**.

Die Stadtwerke Amberg sowie der städtische Betriebshof können aufgrund fehlender personeller Kapazitäten künftige Reparaturen neben dem Tagesgeschäft nicht mehr leisten. Deshalb ist künftig auf **externe Dienstleister** auszuweichen.

1.2 Bisherige Stromabrechnung – Probleme und Verwaltungsaufwand

Die derzeitige Praxis der Stromabrechnung ist kompliziert und unflexibel:

- Jede Nutzerin/jeder Nutzer (z. B. Marktbesucher) benötigt einen **eigenen Stromzähler** und einen **eigenen Stromvertrag** mit den Stadtwerken.
- Jedem Zähler ist eine feste Steckdose zugeordnet; ein Anschluss an andere Steckdosen oder Senkelektanten ist nicht möglich.

- Kurzfristige Verschiebungen von Marktständen sind nur sehr eingeschränkt möglich.
- Bei Störungen oder Defekten ist ein unverzügliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten erforderlich.

Aktuelle Gebührenpraxis:

- Für die Nutzung der Senkelektanten wird lediglich von den Beschickerinnen und Beschickern des Wochen- und Bauernmarktes eine **jährliche Benutzungspauschale von 55,00 € pro Nutzerin/Nutzer** durch das Tiefbauamt erhoben (HHSt. 0.6701.5133). Die Einnahmen belaufen sich auf rund **750 € jährlich**.
- Andere Nutzergruppen (z. B. Altstadtfest, Hexennacht, Weihnachtsmarkt) nutzen die Senkelektanten **unentgeltlich**; die Stromabrechnung erfolgt direkt mit den Stadtwerken.

Diese Handhabungs- und Abrechnungspraxis ist **weder nutzerfreundlich noch effizient** und verursacht sowohl bei der Stadt Amberg als auch bei den Stadtwerken Amberg einen **hohen Verwaltungsaufwand**.

1.3 Organisationsänderung

Organisationsänderung – Zuständigkeit für die Senkelektanten

Innerhalb der Stadtverwaltung Amberg werden die Zuständigkeiten für die Senkelektanten – einschließlich aller bislang bei den Stadtwerken, dem Betriebshof und dem Tiefbauamt angesiedelten Aufgaben – gebündelt und auf das **Bauverwaltungsamt (Amt 5.5.1)** übertragen.

Ziel dieser Organisationsänderung ist es, den Unterhalt der Senkelektanten zentral zu steuern und künftig einen **einheitlichen, zentralen Ansprechpartner** für alle damit verbundenen Aufgaben und Fragestellungen zu schaffen.

2. Neuregelung der Stromabrechnung und Gebührengestaltung

2.1 Zentrale Stromversorgung und Strompauschale

Künftig soll der durch die Marktbesicker bezogene Strom **nicht mehr über individuelle Stromverträge und Zähler** abgerechnet werden, sondern über **einen zentralen Stromzähler**.

- Der zentrale Stromvertrag wird zwischen den Stadtwerken Amberg und der Stadt Amberg geschlossen.
- Die Marktbesicker des Wochen- und Bauernmarktes bezahlen künftig **Strompauschalen je Markttag** an die Stadt Amberg als **Auslagen**, gemeinsam mit den Marktgebühren.
- Die Strompauschale wird nur für Stände erhoben, die tatsächlich Strom beziehen.
- In die Kalkulation ist eine **kalkulatorische Überdeckung** von eingerechnet, um zu vermeiden, dass die Stadt Amberg Stromkosten aus dem städtischen Haushalt tragen muss.

Kalkulierte Pauschalen:

- **1,60 € je Markttag** bei normalem Verbrauch (z. B. Licht, Kasse)
- **3,20 € je Markttag** bei erhöhtem Verbrauch (z. B. Kühlung)

2.2 Anpassung der Marktgebührensatzung

Die Auslagen für die Strompauschale werden in die **Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)** aufgenommen:

- Aufnahme der Strompauschale als Auslage in **§ 3 „Gebührenhöhe und Auslagen“**
- Festschreibung der Höhe der Auslagen in der **Gebührentabelle der Marktgebührensatzung**

Die Änderungen in der Marktgebührensatzung sind in der Anlage 2 ersichtlich.

2.3 Moderate Anhebung der Marktgebühren

Zur Abbildung der gestiegenen Kosten für Wartung und Unterhalt der Senkelektanten werden die Marktgebühren moderat erhöht. Dies steht im Einklang mit § 71 GewO:

„Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern.“ (§ 71 Satz 1 GewO)

Vorgesehene Erhöhungen:

- **0,10 € je m² und Tag** für Marktstände ohne Strom
- **0,15 € je m² und Tag** für Marktstände mit Strom

Die Marktgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 2023 angepasst, damals überwiegend zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, jedoch ohne generelle Gebührenanhebung.

Durch die nun vorgesehene Erhöhung verteilen sich die Kosten **sozial verträglicher**:

- Größere Marktstände zahlen mehr,
- kleinere Stände, die oftmals Nischenprodukte mit geringerem Umsatz anbieten, werden weniger stark belastet.

Die detaillierte Darstellung der neuen Gebührensätze der **Marktgebührensatzung ist in der Anlage 3 ersichtlich.**

3. Finanzielle Auswirkungen

- Im Kalenderjahr 2025 wurden an Marktgebühren (Wochenmarkt, Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt, Krüglmarkt) insgesamt **13.555,92 €** eingenommen.

- Durch die beschriebene Erhöhung der Marktgebühren sind – auf Basis der Einnahmen von 2025 – **Mehreinnahmen in Höhe von ca. 4.300,00 €** zu erwarten.
- Hinzu kommen die Einnahmen aus der Stromkostenpauschale, die mit einer **Überdeckung** kalkuliert ist und zur Deckung der laufenden Stromkosten im Amt 5.5.1 beiträgt.

3.1 Einnahmen – Marktgebühren und Stromkostenpauschale

Die Annahme- und Anordnung der Einnahmen aus den Marktgebühren sowie der Stromkostenpauschale erfolgt wie folgt:

- Die **Marktgebühren** für den Wochen- und Bauernmarkt werden durch das Sachgebiet 3.24 über die Haushaltsstelle **HHSt. 0.7300.1166 – Platzgebühr: Wochenmärkte (AOD 3.24)** vereinnahmt.
- Die **Stromkostenpauschale** (Senkelektanten) für den Wochen- und Bauernmarkt wird durch das Amt 5.5.1 (Bauverwaltungsamt) über die Haushaltsstelle **HHSt. 0.6300.1199 – Senkelektanten Stromkosten-Pauschale (AOD 5.5.1)** vereinnahmt.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 werden die Ansätze der folgenden Einnahme-Haushaltsstellen insgesamt um **5.000 €** erhöht:

- **Wochenmarktgebühren** – Amt 3.24, HHSt. 0.7300.1166 (3.500 €)
- **Sonstige Märkte** (u. a. Weihnachtsmarkt, Krüglmarkt) – Amt 3.21, HHSt. 0.7391.1167 (1.500 €)

Die entsprechenden Anpassungen sind in den Mittelanforderungsblättern zum Haushalt 2027 (FAB 11.320.401) aufzunehmen und zu begründen.

3.2 Ausgaben – Stromkosten

Zur Begleichung der Stromkosten wird im Haushaltsjahr 2026 außerplanmäßig folgende Ausgabe-Haushaltsstelle (AOD 5.5) eingerichtet:

- **HHSt. 0.6300.5440 – Senkelektanten Stromkosten**

Die Ausgaben im Jahr 2026 werden aus vorhandenen Budget- bzw. Ringmitteln gedeckt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 ist eine Anpassung der Ansätze an die tatsächlichen Rechnungsergebnisse vorzunehmen.

3.3 Laufende Unterhaltsmaßnahmen (Wartung und Reparatur)

Die laufenden Unterhaltsmaßnahmen (Wartung und Reparatur) der Senkelektanten werden durch das Amt 5.5.1 durchgeführt.

Hierfür wird ab dem Haushaltsjahr 2026 ein jährlicher Ansatz in Höhe von **5.000 €** auf folgender Haushaltsstelle bereitgestellt:

- **HHSt. 0.6300.5041 – Senkelektanten Wartung und Reparatur**
(Fachaufgabenbudget 51.550.400 „Bauverwaltungsamt“)

Der jährliche Ansatz entspricht der Einnahmenerhöhung der Marktgebühren im Amt 3.2

Nicht verbrauchte Mittel werden gemäß der Übertragsregelung für Fachaufgabenbudgets (in der Regel bis zu 70 %) in Folgejahre übertragen und angespart. Eventuelle Mehrkosten in einzelnen Jahren können somit durch Minderausgaben in den vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen werden.

Regelmäßige Wartungsverträge werden nicht abgeschlossen; Wartungen und Reparaturen erfolgen nach tatsächlichem Bedarf und Aufwand. Die Durchführung der Unterhaltsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Fachämtern 3.24 und 5.5.1.

3.4 Größere bzw. einmalige Investitionsmaßnahmen

Für größere oder einmalige Investitionsmaßnahmen an den Senkelektanten stehen in 2026 im Vermögenshaushalt Haushaltsrestmittel in Höhe von **10.000 €** auf folgender Haushaltsstelle zur Verfügung:

- **HHSt. 1.6300.9651 – Senkelektanten**

3.5 Zusammenfassende Bewirtschaftung der Haushaltsstellen durch Amt 5.5

Verwaltungshaushalt:

- **HHSt. 0.6300.1199 – Senkelektanten Stromkosten-Pauschale (Einnahme)**
Ansatz: **5.000 €**
(Eine Anpassung des Ansatzes ab 2027 ist erforderlich bzw. möglich; der Haushalt 2026 ist bereits beschlossen.)
- **HHSt. 0.6300.5440 – Senkelektanten Stromkosten (neu, Ausgabe)**
Kein Ansatz im Jahr 2026; Deckung der Ausgaben aus Budget- bzw. Ringmitteln. Ab 2027 Anpassung an die tatsächlichen Rechnungsergebnisse.
- **HHSt. 0.6300.5041 – Senkelektanten Wartungen (Ausgabe)**
Ansatz: **5.000 €** jährlich
(Anspargung über die FAB-Übertragsregelung)

Vermögenshaushalt:

- **HHSt. 1.6300.9651 – Senkelektanten**
Haushaltsrestmittel in Höhe von **10.000 €** für größere, einmalige Investitionsmaßnahmen.
-

4. Behandlung von Großveranstaltungen

Die Großveranstaltungen auf dem Marktplatz (Altstadtfest, Hexennacht, Weihnachtsmarkt und weitere Veranstaltungen mit nicht kalkulierbarem bzw. sehr hohem Stromverbrauch) werden **nicht** in das System der Strompauschalen einbezogen.

- Der Zählerstand wird wie bisher vor und nach der Veranstaltung von den Stadtwerken Amberg abgelesen, bzw. es wird ein gesonderter Zähler genutzt.
- Die Stadtwerke rechnen direkt mit dem jeweiligen Veranstalter ab.
- Dieses Verfahren hat sich über Jahrzehnte bewährt und soll unverändert fortgeführt werden.

Eine Umstellung auf eine Strompauschale für diese Großveranstaltungen hätte folgende Risiken:

- Entweder wären **sehr hohe Pauschalen** erforderlich, um das Kostenrisiko (Lichtshow, Glühweinkocher, Fritteusen, stark wechselnder Stromverbrauch usw.) abzudecken, oder
- es bestünde die Gefahr, dass die Stadt Amberg einen Teil der Stromkosten aus dem eigenen Haushalt tragen müsste.
- Zudem wäre mit **Erlasanträgen** der Veranstalter zu rechnen, die wiederum zu einer Kostenbelastung der Stadt führen könnten.

Damit würden die Bemühungen der Verwaltung, die Einnahmen zur Kostendeckung zu erhöhen, konterkariert. Durch die hier genannte Vorgehensweise entsteht der Stadt Amberg kein finanzieller Schaden und somit auch kein Risiko.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Vorteile der Neuregelung

Für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Wochen- und Bauernmarkt):

- Keine eigenen Stromverträge mehr mit den Stadtwerken.
- Nur noch **ein Bescheid** der Stadt Amberg (Marktgebühren + Stromkostenpauschale als Auslage).
- Wegfall der jährlichen Nutzungspauschale von 55,00 € und der Stromzähler-Grundgebühren.
- Flexible Nutzung aller Steckdosen und Senkelektanten; bei Ausfall kann ohne Aufwand auf andere Anschlüsse ausgewichen werden.

Für die Verwaltung (Stadt Amberg und Stadtwerke):

- Wegfall zahlreicher kleiner, betreuungsintensiver Einzelverträge bei den Stadtwerken.
- Deutliche **Verwaltungsvereinfachung** und geringerer Koordinationsbedarf bei Marktumstellungen und Störungen.
- Vereinfachte Organisation der Stromversorgung, da keine feste Zuweisung einzelner Steckdosen mehr erforderlich ist.

- Bessere Kostendeckung bei Wartung und Unterhalt der Senkelektanten durch angepasste Marktgebühren und Stromkostenpauschalen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Siehe Buchstabe a) Nr. 3

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Alternative Finanzierungsoption – Nutzungspauschale je Stand

Als Alternative wäre denkbar, zur Gegenfinanzierung der Wartungs- und Unterhaltskosten der Senkelektanten eine **einheitliche Nutzungspauschale je Tag und Benutzer** zu erheben.

Diese Variante hätte jedoch zur Folge, dass beispielsweise ein kleiner Käsestand mit einer Standfläche von ca. 7 m² am Bauernmarkt in gleicher Höhe belastet würde wie ein deutlich größerer Gemüsestand mit rund 70 m². Eine derartige Pauschalierung würde insbesondere kleinere Stände, die häufig Nischenprodukte mit vergleichsweise geringem Umsatz anbieten, überproportional treffen und könnte dazu führen, dass diese Beschicker die Märkte künftig nicht mehr beschicken.

Dies hätte nicht nur zur Folge, dass die erwarteten Mehreinnahmen nicht realisiert würden, sondern auch, dass die Stadt Amberg einen wichtigen Anziehungspunkt und Besuchermagneten in der Amberger Altstadt verliert.

Hinzu kommt, dass die Märkte keine „Selbstläufer“ mehr sind: Es gestaltet sich zunehmend schwierig, für den Wochenmarkt (Mittwoch und Samstag) sowie den Bauernmarkt (Freitag) ausreichend Beschicker zu gewinnen, die dauerhaft und zuverlässig teilnehmen. Diese Entwicklung deckt sich auch mit den Erfahrungen der Veranstalter des Weihnachts- und Krüglmarktes.

Anlagen:

1. Geänderte Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) - Entwurf 01 vom 10.03.2026
2. Änderungen in der Marktgebührensatzung (Änderungen hervorgehoben)
3. Detaillierte Darstellung der neuen Gebührensätze der Marktgebührensatzung

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter